

**A\***

---

**Nachlass-Ratgeber**  
**\*Aargauer Kunsthaus**



---

## Das Testament

Ein Testament ermöglicht Ihnen, selbst über Ihren Nachlass zu bestimmen. Sie können eine Verteilung Ihres Besitzes in Ihrem Sinne festlegen, Erben einsetzen sowie Vermächtnisse machen. Damit vermitteln Sie auch persönliche Wertvorstellungen und Lebenseinstellungen.

Das Verfassen eines Testaments ist in aller Regel unkompliziert: Ihre Wünsche müssen handschriftlich festgehalten und das Dokument muss mit Ort, Datum und Unterschrift versehen sein. Falls gewünscht, kann ein Notar Ihr Testament aufsetzen und beurkunden. Sie können Ihr Testament jederzeit ändern, wenn eine Änderung in Ihrem familiären Umfeld wie eine Heirat, eine Geburt oder ein Todesfall dies erfordert.

In einer «Anordnung im Todesfall», die Sie dem Zivilstandsamt Ihrer Wohngemeinde schicken sollten, können Sie festhalten, wo Ihr Testament aufbewahrt wird, damit es nach Ihrem Tod rasch gefunden wird. Das Testament kann auch beim Bezirksgericht deponiert werden. Ausserdem enthält eine «Anordnung im Todesfall» in der Regel auch Hinweise auf die gewünschte Bestattungsart.



---

## Ein Testament erstellen

So gelangen Sie in wenigen Schritten zu einem rechtsgültigen Testament:

- Stellen Sie eine Liste Ihrer Vermögenswerte zusammen (Bargeld, Wertschriften, Säule 3a, Lebensversicherung, Wertsachen, Immobilien, Hypotheken u.ä.).
- Erstellen Sie eine Liste der pflichtteilsgeschützten Erben (Ehepartner, Kinder).
- Überlegen Sie, in welchem Umfang Sie weitere Personen und Organisationen im Rahmen der freien Quote berücksichtigen möchten.
- Erstellen Sie aufgrund dieser Unterlagen einen Testamentsentwurf.
- Besprechen Sie den Entwurf wenn nötig mit einer Vertrauensperson oder einer juristischen Fachperson.
- Erstellen Sie ein definitives, vollständig handschriftliches Testament und versehen Sie es mit Ort, Datum und Unterschrift.
- Bewahren Sie das Testament an einem sicheren Ort auf, jedoch so, dass es nach Ihrem Tod gefunden wird.

## Handschriftliches Testament

Ich, Annemarie Bucher,  
geboren am 16. März 1938,  
Bürgerin von Waltenschwil,  
verfüge letztwillig wie folgt:

1. Alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen habe ich hiermit vollständig auf.
2. Meine Verwandtschaft setze ich auf den Pflichtteil.
3. Als Erben meines Nachlasses setze ich zu gleichen Teilen ein:
  - meinen Neffen, Rolf Bühler
  - den Aargauischen Kunstverein, Aarau
4. Meine Erben sind mit der Ausrichtung des folgenden Vermächtnisses belastet:  
Luise Amrein, Liebereggweg 1, 5000 Aarau  
vermache ich meinen gesamten Schmuck.

Als Willensvollstrecker ernenne ich meinen lang-  
jährigen Anwalt Rolf Bächtold, Rieterstrasse 15,  
5400 Baden.

Suhr, 9. August 2012

C. Bucher



---

## Ihr Zivilstand

### **Sie sind verheiratet und haben direkte Nachkommen**

Der Pflichtteil des Ehepartners beträgt  $\frac{1}{4}$ , derjenige der direkten Nachkommen insgesamt  $\frac{3}{8}$ . Die freie Quote beträgt  $\frac{3}{8}$ .

### **Sie sind verheiratet und ohne direkte Nachkommen**

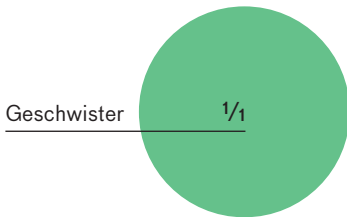
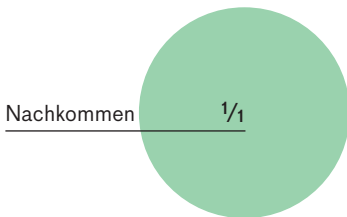
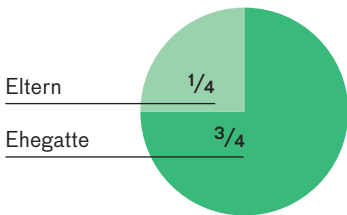
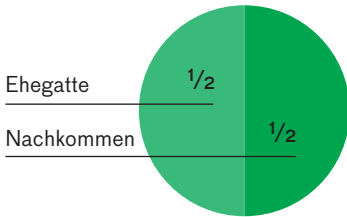
Der Pflichtteil des Ehepartners beträgt  $\frac{1}{2}$ . Die andere Hälfte können Sie nach Ihren Wünschen weiteren Personen und Organisationen vermachen.

### **Sie sind alleinstehend**

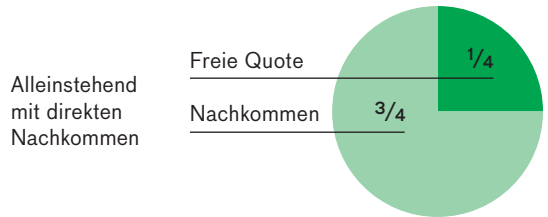
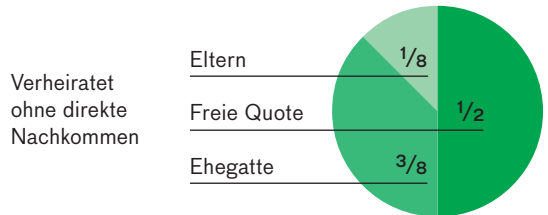
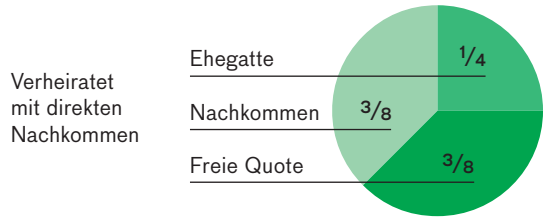
Der Pflichtteil der direkten Nachkommen beträgt  $\frac{3}{4}$ . Über  $\frac{1}{4}$  können Sie frei verfügen. Haben Sie keine direkten Nachkommen, so erben Ihre nächsten lebenden Verwandten. Sie haben jedoch die Möglichkeit, die Verwandtschaft in einem Testament von der Erbfolge auszuschliessen. In diesem Fall können Sie über Ihr gesamtes Vermögen verfügen. Sind keine gesetzlichen oder eingesetzten Erben vorhanden, erbt der Staat Ihr Vermögen.

# Erfolge und Pflichtteil

## Gesetzliche Erbteile (ohne Nachlassregelung)



## Pflichtteile und freie Quote (mit Nachlassregelung)



---

## **Den Aargauischen Kunstverein begünstigen**

Falls Sie dies wünschen, haben Sie verschiedene Möglichkeiten, den Aargauischen Kunstverein in Ihrem Testament zu berücksichtigen.

### **Erbeinsetzung**

Anstelle eines bestimmten Betrages oder eines Objekts wenden Sie dem Aargauischen Kunstverein einen Anteil (z.B. die Hälfte) oder den ganzen Nachlass zu.

### **Schenkung Lebens- / Rentenversicherung**

Der Aargauische Kunstverein wird als Begünstigter eingesetzt. Bitte besprechen Sie dies mit Ihrem Kundenberater der Versicherung und informieren Sie den Aargauischen Kunstverein (Aargauischer Kunstverein, Aargauerplatz, 5001 Aarau, kunsthaus@ag.ch), da die Versicherung nicht verpflichtet ist, uns zu benachrichtigen.

### **Vermächtnis / Legat**

Ihre Hinterlassenschaft besteht aus einem von Ihnen im Testament genannten bestimmten Betrag oder Objekt.

### **Verweis auf Spenden bei der Abdankung**

In Ihrer «Anordnung für den Todesfall» können Sie Ihren Wunsch notieren, dass der Aargauische Kunstverein bei Spenden im Rahmen der Abdankung berücksichtigt wird. Die Trauerfamilie wird selbstverständlich über die Höhe der eingegangenen Spenden informiert.

---

## **Glossar**

### **Erben einsetzen**

Sie können in Ihrem Testament Erben und Erben einsetzen. Dabei kann es sich sowohl um natürliche Personen als auch um gemeinnützige Organisationen handeln.

### **Erblasser**

Der Verstorbene hinterlässt ein Erbe und heisst deshalb Erblasser.

### **Erbvertrag**

Der Erbvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Erblasser und den zukünftigen Erben. Der Vertrag kann – im Gegensatz zum Testament – nicht einseitig aufgehoben werden und muss notariell beurkundet sein.

### **Gesetzliche Erben**

Gesetzliche Erben sind diejenigen Erben, die von Gesetzes wegen die Erbschaft erhalten, wenn vom Erblasser keine letztwillige Verfügung getroffen wurde oder diese ungültig ist.

### **Güterrecht**

Bei Verheirateten wird nach dem Tod zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung durchgeführt. Diese bestimmt den Umfang des Nachlasses.

### **Legat**

Der rechtliche Begriff des Legats ist deckungsgleich mit demjenigen des Vermächtnisses (siehe **Vermächtnis**).

### **Nacherbeneinsetzung**

Der Erblasser kann den eingesetzten Erben als Vorerben verpflichten, die Erbschaft bei seinem Ableben einem andern als Nacherben auszuliefern. Dies gilt auch für das Vermächtnis.



---

## **Pflichtteil/freie Quote**

Ehegatten, Nachkommen und Eltern haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen Mindestanteil, den Pflichtteil. Der Nachlass minus die Summe der Pflichtteile ist die freie Quote. Darüber kann der Erblasser frei verfügen. Die Verletzung von Pflichtteilen macht ein Testament nicht ungültig, sondern nur anfechtbar.

## **Testament**

Mit einem Testament können Sie

- die Erbanteile verändern
- Erben und Erbinnen ausserhalb der gesetzlichen Erbfolge benennen
- die Anteile an Bedingungen knüpfen
- Vermächtnisse/Legate bestimmen
- eine Stiftung errichten
- Anordnungen für die Erbteilung erlassen

## **Vermächtnis**

Mit einem Vermächtnis hinterlassen Sie einen konkreten, definierten oder definierbaren Vermögensgegenstand einer Person oder einer Institution zum Eigentum. Es kann sich dabei um einen bezifferbaren Geldbetrag in beliebiger Höhe, eine Sache (wie eine Liegenschaft, ein Kunstobjekt), ein Konto oder eine Forderung handeln.

## **Willensvollstrecker**

Der Willensvollstrecker handelt im Auftrag des Erblassers. Er verwaltet das Nachlassvermögen und führt die Erbteilung durch. Der Willensvollstrecker untersteht behördlicher Aufsicht.

---

## **Kontakt**

**Aargauischer Kunstverein  
Aargauer Kunsthaus  
Direktion  
Aargauerplatz  
CH-5001 Aarau**

T +41 (0)62 835 23 30  
F +41 (0)62 835 23 29  
kunsthaus@ag.ch  
[www.aargauerkunsthaus.ch](http://www.aargauerkunsthaus.ch)